

auffassung ist dann in der Folgezeit immer wieder bekräftigt worden.⁴⁹ Dabei wird zwar betont, die Verfassungsbeschwerde sei nur gegeben, wenn die als verletzt bezeichnete Norm des objektiven Verfassungsrechts zugleich ein subjektives Recht verbürge. Die Rüge, ein subjektives Verfassungsrecht sei verletzt, wird damit zur Voraussetzung jeder Verfassungsbeschwerde.⁵⁰ Doch sei beispielsweise bei der Bemessung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit im Verfassungsbeschwerdeverfahren über die notwendige Selbstbetroffenheit hinaus auch die objektiv-rechtliche Funktion des Verfassungsbeschwerdeverfahrens im Auge zu behalten. Sie verweise auf die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, «das objektive Verfassungsrecht zu wahren sowie seiner Auslegung und Fortbildung zu dienen». Weise die objektive Seite des Falles im Verhältnis zum subjektiven Interesse eigenständiges Gewicht auf, führe dies regelmässig zu einer Erhöhung des Ausgangswertes, und zwar – je nach Wichtigkeit – bis zu einer Vervielfachung. Dabei kommt – so das Bundesverfassungsgericht – «einer über den Fall hinausreichenden, allgemeinen Bedeutung (z. B. für die Auslegung von Normen) grösseres Gewicht zu als einer sich nur auf Parallelsachverhalte erstreckenden (Musterverfahren). Je stärker die Flächenwirkung der angestrebten Entscheidung ist und je grösser die Zahl der denkbaren Fälle ist, für die sie relevant sein kann, desto höher wird ihr Wert zu veranschlagen sein».⁵¹ Zur näheren Begründung stellt das Bundesverfassungsgericht dabei auf «die Eigenarten des Verfassungsbeschwerde-Verfahrens» ab, die es deutlich vom fachgerichtlichen Rechtsschutz abhoben und ihren Ausdruck im Status des Gerichts sowie in den Wirkungen seiner Entscheidungen fänden. «Obwohl die Verfassungsbeschwerde dem individuellen Rechtsschutz dient und ein echter Rechtsbehelf ist, gehört sie nicht zum Rechtsweg. Sie eröffnet eine eigenständige Kontrolle, die sich auch auf die dritte Gewalt erstreckt. Obwohl es im formellen Sinne keine Verfahrensgegner wie im kontradiktorischen Verfahren vor den Fachgerichten gibt, ist <eigentlicher> Passivbeteiligter immer der Staat,⁵²

⁴⁹ Siehe BVerfGE 45, 63 (74); 51, 130 (139); 79, 365 (367 ff.); 81, 278 (290); 85, 109 (113); 98, 218 (242 f.); vgl. auch Stern, Staatsrecht III/2, S. 1290 f.

⁵⁰ Siehe auch BVerfGE 45, 63 (74).

⁵¹ BVerfGE 79, 365 (368 f.).

⁵² Hier ergeben sich durchaus Parallelen zur Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, der immer wieder im Verfassungsbeschwerdeverfahren vom Beschwerdegegner spricht; zur